

MPLC UMBRELLA LICENCE VERTRAG – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Zweck. Die Motion Picture Licensing Company Limited ("MPLC") gewährt dem Lizenznehmer ("Lizenznehmer") eine nicht-exklusive Lizenz ("Lizenz") zur öffentlichen Aufführung urheberrechtlich geschützter "Werke" gemäss untenstehender Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Umbrella Licence-Vertrags ("Vertrag").
2. Recht. MPLC garantiert und erklärt, die entsprechenden Rechte zur Erteilung dieser Lizenz gesichert zu haben, gemäss dem Copyright, Designs and Patents Act 1988 Kapitel 48 Teil I Kapitel II Abschnitte 16 & 19.
3. Laufzeit. "Laufzeit" bezeichnet den Zeitraum, der gemäss dem Antrag zur Umbrella Licence ("Antrag") am "Startdatum" beginnt und für jeweils die Dauer eines (1) Jahres gilt, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung sechzig (60) Tage vor Ablauf dieser oder einer späteren Laufzeit gekündigt wird. Jeder ein (1) Jahr dauernde Zeitraum wird während der Laufzeit als "Vertragsjahr" bezeichnet. Falls der Lizenznehmer seine Absicht, den Vertrag aufzuheben, MPLC nicht rechtzeitig mitteilt, wird dieser Vertrag für das ganze Vertragsjahr gültig bleiben und der Lizenznehmer ist für die gesamte Jahresgebühr verantwortlich, die MPLC hierunter zusteht. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Lizenznehmer nimmt MPLC keine Rückerstattungen oder Gutschriften vor.
4. Rechte. Die öffentlichen, durch diesen Vertrag autorisierten Vorführungen sollen in der/n im Antrag angegebenen oder allenfalls vom Lizenznehmer mitgeteilten Räumlichkeit/en stattfinden und können über alle Mittel, einschliesslich aber nicht beschränkt auf DVD, Streaming, Download oder Broadcast erfolgen. Der alleinige Zweck solcher Aufführungen ist die Unterhaltung oder Bildung berechtigter Zuschauer; das Publikum ist dementsprechend eingeschränkt. Bestimmte Titel, Zeichen aus solchen Titeln oder Namen von Produzenten werden weder öffentlich beworben noch publiziert und beim Publikum wird kein Eintrittsgeld oder irgendwelche andere Gebühr erhoben. Die Aufführungen dürfen nicht der Förderung von Waren oder Dienstleistungen dienen. Als Werke bezeichnet werden Filme und andere audiovisuelle Programme, für die MPLC die Lizenzrechte unter den hier festgesetzten Parametern erhalten hat.
5. Gebühr. Die für das erste Vertragsjahr dieser Vereinbarung vereinbarte Lizenzgebühr ist auf dem Antragsformular angegeben, der Betrag ist an MPLC zu bezahlen, sie beinhaltet keine Mehrwertsteuer. Für nachfolgende Vertragsjahre können Anpassungen erfolgen, die auf verschiedenen Faktoren basieren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anpassungen, die: (i) eine Veränderung gegenüber dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Vorjahres widerspiegeln und/oder (ii) sich auf eine Zunahme der Anzahl gemäss diesem Vertrag gedeckter Teilnehmer oder Räumlichkeiten stützen. Auf jährlicher Basis oder auf Anfrage durch MPLC muss der Lizenznehmer MPLC die Informationen zur Verfügung stellen, die MPLC zur Festlegung der Lizenzgebühr für nachfolgende Vertragsjahre benötigt. Wenn der Lizenznehmer die angeforderten Informationen nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bereitstellt, kann MPLC die für das jeweilige Vertragsjahr erforderliche Deckung selbst bestimmen. Die Lizenzgebühr für jedes folgende Vertragsjahr ist spätestens zu jedem Jahrestag dieses Vertrags fällig und zu bezahlen.
6. Vorbehalte. Die konkreten Titel, die vom Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags öffentlich aufgeführt werden dürfen, sind ausschliesslich Werke, die von lizenzgebenden Unternehmen, welche mit MPLC verbunden sind, produziert und/oder vertrieben werden. MPLC erklärt, dass sie oder ihre Rechteinhaber möglicherweise nicht die entsprechenden Rechte an bestimmten Einzeltiteln besitzen oder dass sie aufgrund des Ablaufs dieser Rechte während der Laufzeit dieses Vertrags dem Lizenznehmer jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrags verbindliche Mitteilungen zukommen lassen kann, wonach bestimmte Titel unter diesem Vertrag nicht oder nicht mehr öffentlich aufgeführt werden dürfen. Solche Mitteilungen sind für den Lizenznehmer verbindlich und ab Erhalt wirksam.
7. Ausschliesslich legal bezogene Werke. Der Lizenznehmer darf ausschliesslich legal bezogene Werke öffentlich aufführen, die unter diesen Vertrag fallen. Die Verantwortung für die Beschaffung der Werke obliegt dem Lizenznehmer und die Kosten für die Beschaffung der Werke werden ausschliesslich vom Lizenznehmer getragen und sind separat und deutlich getrennt von der für die öffentlichen Vorführungen vereinbarte Lizenzgebühr.
8. Keine anderen Rechte. Der Lizenznehmer darf die Werke, die er im Rahmen dieses Vertrags zum Zweck der öffentlichen Aufführung beschafft hat, nicht rechtswidrig vervielfältigen, bearbeiten oder anderweitig modifizieren. Alle Rechte, die dem Lizenznehmer in diesem Vertrag nicht gewährt werden, sind ausdrücklich MPLC und/oder ihren Rechteinhabern vorbehalten.
9. Separate Gebühren. Jegliche separaten Gebühren, die Musikverlegern oder Verwertungsgesellschaften für Musikverleger für das Recht zustehen, die Musik in durch diesen Vertrag gedeckten Werken öffentlich aufzuführen, liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Lizenznehmers und nicht in derjenigen von MPLC.
10. Übertragung. Dieser Vertrag darf vom Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MPLC nicht übertragen werden, mit der Ausnahme, dass der Lizenznehmer (a) diesen Vertrag im Zusammenhang mit einer Fusion, Zusammenlegung oder Veräusserung seiner Vermögenswerte und Geschäftsbereiche überträgt, (b) MPLC unverzüglich über die Übertragung benachrichtigt inklusive der Kontaktinformation des Rechtsnachfolgers, und (c) die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lizenznehmers gemäss diesem Vertrags durch den Rechtsnachfolger garantiert. Dieser Vertrag kann durch MPLC übertragen werden.
11. Benachrichtigung. Jegliche hierin vorgesehene Benachrichtigung muss persönlich erfolgen; per frankierter A-Post; oder durch einen ~~anerkannten~~ Expresskurierdienst; an die zu benachrichtigende Partei adressiert wie im Antrag aufgeführt. Das Datum der persönlichen Zustellung oder des Versands einer solchen Benachrichtigung gilt als Datum der Zustellung.
12. Kündigung. MPLC behält sich das Recht vor, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Geschäftsbedingungen durch den Lizenznehmer schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird die Lizenzgebühr nicht rückerstattet. Eine Verzichtserklärung von MPLC oder des Lizenznehmers bei einer bestimmten Verletzung durch den anderen stellt keinen Verzicht in Bezug auf eine frühere, fortgesetzte oder nachfolgende Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrags dar. Sollte ein Teil dieses Vertrags für nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt der Rest dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
13. Anwaltskosten. Für den Fall, dass MPLC einen Anwalt beauftragt, um seine Rechte aus diesem Vertrag aufgrund der Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer durchzusetzen, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die MPLC anfallenden, angemessenen Kosten und Anwaltskosten zu bezahlen.
14. Garantien. Der Lizenznehmer garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen in jeder Hinsicht wahrheitsgemäss, richtig und vollständig sind. Dieser Vertrag wurde ordnungsgemäss autorisiert und stellt eine rechtliche, gültige und bindende Verpflichtung für den Lizenznehmer dar. Er ist gestützt auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von MPLC aktualisiert werden können, durchsetzbar. Eine per Fax oder E-Mail im Dateiformat „.pdf“ übermittelte Unterschrift soll eine gültige und bindende Verpflichtung mit der gleichen Rechtskraft und -wirkung schaffen wie eine Originalunterschrift. MPLC gewährleistet die Genauigkeit und Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten, die ausschliesslich für Geschäftszwecke erhoben werden, in Übereinstimmung mit seiner Verpflichtung unter Artikel 28 der GDPR (General Data Protection Regulation) wie in der MPLC Datenverarbeitungsvereinbarung dargelegt und den Datenschutzrichtlinien, die auf der Webseite von MPLC zu finden sind.

15. Gewährleistung. In dem Umfang, in dem der Lizenznehmer vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags Rechte von MPLC verletzt haben könnte, stimmt MPLC hiermit zu, dass sie keine Rechtsbehelfe einlegen oder Ansprüche auf alle möglichen derartigen Verletzungen geltend machen wird, die unter diesem Vertrag gestattet gewesen wären. MPLC macht diese Garantie nur in Bezug auf die Rechte, die von ihr gehalten werden, und ist nicht ermächtigt und befugt, eine solche Vertretung oder Gewährleistung gegenüber von Rechten, die von anderen gehalten werden, zu machen.
16. Schweizerische Gesetzgebung. Der Antrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten den vollständigen Vertrag zwischen MPLC und dem Lizenznehmer und sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz auszulegen. Die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschliesslichen Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte in Bezug auf jegliche Ansprüche oder Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.